

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§. 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

Bestimmungen

über die

Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den in den §§. 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Rufzeichens der betreffenden Station.

II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
 - a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Portiers betreffen,
 - b) der Instruktion für die Portiers und die Gepäckträger,
 - c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
 - d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
 - e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
 - f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
 - g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Wagenwärter, Bremsen (Schmierer, Zugsöler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverchlussvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der

- Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
 6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
 7. 6 monatliche Probezeit im Bremsen- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

IV. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister)

außer den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:

8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

außer den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taten für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfs-signale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6 monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

VI. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner)

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
ferner Kenntniß:
14. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billet-, Gepäck- und Gütere Expeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-transportes auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschuß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,



20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
21. 6monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner) außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;
ferner Kenntniß:
24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hilfssignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrberichte, Meilenbücher (Kilometerbücher) zc.,
26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,
28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter):

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit, und zwar:
 - a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
 - b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß
 - a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung,
 - b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barriären und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
 - c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen zc.) auf den Geleisen,
 - d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
 - e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch der Anweisung zur Hilfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
 - f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter)

außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorherzugehen hat,

die Kenntniß:

- g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
- h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrähne,
- i) der Instruktion über den Rangierdienst,
- k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

X. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister:

1. körperliche Mütigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Bureau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
 - a) Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
 - b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbebeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);
ferner Kenntniß:
 - c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
 - d) sämtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,
 - e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn- (Barrieren-, Brücken- zc.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen zc.,
 - f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,
 - g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,
 - h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hilfssignale selbst ohne Fehler zu geben.

6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte und Meilenbücher.

XI. Stationsaufseher (Bahnhofs-aufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten):

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Behufs Zulassung zu dieser ist erforderlich:
 - a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
 - b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
 1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
 2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
 3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.
2. Fertigkeit im Telegraphieren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn. erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportierung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

XII. Stationsvorsteher (Stationenmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI.),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der beteiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Gesetze über die Kriegisleistungen.

XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,

5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signal-Ordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremser, soweit diese Reglements zc. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,
8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatte und mindestens einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinensfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Allgemeine Bemerkungen.

- A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistens üblich — vorgesehene abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden.
Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.
- B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.
Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.
- C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.
- D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1878 in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufücken der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.